

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Januar 1985

Nummer 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 14 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Kevelaer). S. 5

Wirtschaft und Verkehr

- 15 Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr. S. 5

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 16 Ergänzung und Änderung der Satzung der Deichschau Salmorth. S. 11
- 17 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Großmaschinen-Prüffeldes der Firma M.A.N. AG, Unternehmensbereich GHH Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 4200 Oberhausen 11. S. 17
- 18 Bekanntmachung des Deichverbandes Meerbusch-Lank. S. 18

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 19 Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes. S. 18
- 20 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines, Kreis Viersen (Heinz-Willi Kaiser, Nettetal). S. 18
- 21 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2710713). S. 19
- 22 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2061398, 2061406, 2121341, 2143295). S. 19
- 23 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 23120629, 23108293, 40037780, 10338119, 21106075, 21001722, 25057118, 10171353). S. 19
- 24 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18195206). S. 19
- 25 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19145978, 10358950, 14634257). S. 19
- 26 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2750644). S. 19
- 27 Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern (Nr. 41024043, 16041832, 16112161, 23037898, 15001142, 16111791, 38056446). S. 20

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 14 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Kevelaer)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 2. Januar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Marktstraße 11, 4178 Kevelaer, mit Verfügung vom 2.1.1984 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 8/1984) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Ludger Bureick ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 5

Wirtschaft und Verkehr

- 15 **Öffentliche Ausschreibung
von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr**

Der Regierungspräsident
53.60-103

Düsseldorf, den 10. Januar 1985

Öffentliche Ausschreibung von
- Genehmigungen für den
Bezirksgüterfernverkehr - Genehmigungen für
den allgemeinen Güterfernverkehr, beschränkt auf
Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern
von und nach Seehäfen der Länder Bremen,
Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
soweit die Güter in diesen Sattelanhängern über
See eingeführt worden sind oder ausgeführt
werden (Trucking-Genehmigungen)

1. Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelverkehrs vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1399) stehen dem Land Nordrhein-Westfalen 542 Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13 a des Güterkraftverkehrsgesetzes - GüKG) zur Verfügung. An Stelle dieser Genehmigungen oder an Stelle eines Teils dieser Genehmigungen können Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung ausgegeben werden, daß sie ausschließlich dazu berechtigen, Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern von und nach Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchzuführen, die in diesen Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden (im weiteren kurz „Trucking-Genehmigungen“ genannt).
2. Die unter Nummer 1 beschriebenen Genehmigungen werden hiermit in der Weise ausgeschrieben, daß
 - höchstens 42 als „Trucking-Genehmigungen“
 - und mindestens 500 als Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr
 erteilt werden. Erfüllen weniger als 42 Bewerber um Trucking-Genehmigungen die Voraus-

setzungen des § 10 Abs. 1 bis 4 GüKG in Verbindung mit dieser Ausschreibung, erhöht sich die Zahl der zu erteilenden Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr entsprechend.

Die Genehmigungen (Bezirks- bzw. Trucking-Genehmigungen) stehen für Bewerber mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen wie folgt zur Verfügung: Bewerber aus der Gruppe der Neubewerber: 271 Genehmigungen (= 50%),

Bewerber aus der Gruppe der Kleinunternehmer: 179 Genehmigungen (= 33%),

Bewerber aus der Gruppe der Mittelunternehmer: 76 Genehmigungen (= 14%),

Bewerber aus der Gruppe der Großunternehmer: 16 Genehmigungen (= 3%).

Zu den einzelnen Bewerbergruppen zählen: Neubewerber - Bewerber, die nicht Inhaber von Güterfernverkehrsgenehmigungen sind, Kleinunternehmer - Unternehmer mit höchstens 3 Genehmigungen für den Güterfernverkehr,

Mittelunternehmer - Unternehmer mit 4-10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr,

Großunternehmer - Unternehmer mit mehr als 10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr.

3. Anträge von Bewerbern, die die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1-3 GüKG nicht erfüllen, werden abgelehnt.

4. Bewerber,

- die in den letzten 8 Jahren vor Antragstellung ihr Güterfernverkehrsunternehmen ganz oder teilweise veräußert haben (es sei denn, besondere Gründe sprechen für die Erteilung einer Genehmigung), oder

- die innerhalb der beiden letzten Jahre eine Genehmigung für den Binnen-Güterfernverkehr zurückgegeben oder

- denen innerhalb der letzten beiden Jahre eine Genehmigung für den Binnen-Güterfernverkehr entzogen wurde oder

- die in dem Zeitraum vom 1. 10. 1982 bis 30. 9. 1984 alle ihnen erteilten Genehmigungen im Gesamtdurchschnitt nicht mindestens in Höhe von 50% des Landesdurchschnitts (Umsatz) ausgenutzt haben,

bieten nicht die Gewähr dafür, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 GüKG).

5. Bei der Vergabe der Genehmigungen an die Bewerber, die nicht nach den Nummern 3, 4 und 8 ausscheiden, sind folgende Kriterien für die Bestenauslese nach § 10 Abs. 3 Satz 3 GüKG innerhalb der einzelnen Bewerbergruppen (siehe Nr. 2) maßgebend:

- 5.1 Neubewerber, die keinen Güternahverkehr oder Umzugsverkehr betrieben haben

- im Gewerbe- und im Verkehrszentralregister sowie bei den Genehmigungsbehörden erfaßte Verstöße, die mit Güterkraftverkehr in Verbindung stehen (innerhalb der letzten beiden Jahre),

- beruflicher Werdegang,

- Glaubhaftmachung des Ersatzes von Werkfernverkehr bzw. der Durchführung von Truckingverkehr.

- 5.2 Neubewerber, die Güternahverkehr und /oder Umzugsverkehr betrieben haben

- im Gewerbe- und im Verkehrszentralregister sowie bei den Genehmigungsbehörden erfaßte Verstöße, die mit Güterkraftverkehr in Verbindung stehen (innerhalb der letzten beiden Jahre),

- Gesamtumsatz und Umsatz pro Tonne Nutzlast der eingesetzten Fahrzeuge - wahlweise im Güternahverkehr oder Umzugsverkehr im Vergleichszeitraum (siehe Nr. 10.7),

- soweit nicht im gesamten Vergleichszeitraum (siehe Nr. 10.7) Güternahverkehr bzw. Umzugsverkehr betrieben wurde, wahlweise anstelle des Umsatzes der berufliche Werdegang,

- langjährige Praxis als Unternehmer des Güternahverkehrs bzw. des Umzugsverkehrs,

- Glaubhaftmachung des Ersatzes von Werkfernverkehr bzw. der Durchführung von Truckingverkehr.

- 5.3 Unternehmer mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr (Klein-, Mittel- und Großunternehmer)

- im Gewerbe- und im Verkehrszentralregister sowie bei den Genehmigungsbehörden erfaßte Verstöße, die mit Güterkraftverkehr in Verbindung stehen (innerhalb der letzten beiden Jahre),

- der mit den Güterfernverkehrsgenehmigungen im Vergleichszeitraum (siehe Nr. 10.7) erzielte Umsatz, der mit den im Landesdurchschnitt mit solchen Genehmigungen erzielten Umsatz in Relation gesetzt wird (prozentuale Ausnutzung),

- überwiegender Transport niedrig tarifizierter Güter,

- Glaubhaftmachung des Ersatzes von Werkfernverkehr bzw. der Durchführung von Truckingverkehr.

6. Einem Bewerber kann höchstens eine Genehmigung aus der Aufstockung nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs erteilt werden. „Bewerber“ ist das Unternehmen im ganzen, Niederlassungen einbegriffen.

7. Die Genehmigungen werden für 4 Jahre erteilt. Sie werden mit der Auflage versehen, daß - auch im Falle der Unternehmensveräußerung - eine Erteilung an einen Dritten im Rahmen von § 10 Abs. 4 GüKG ausgeschlossen ist.

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 1. März 1985 (Ausschlußfrist) mit allen erforderlichen Unterlagen (ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn die nach Nummern 10 und 11 erforderlichen Unterlagen und Angaben lückenlos vorhanden sind) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Genehmigungsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düssel-

dorf, Köln und Münster. Zuständig ist jeweils der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der antragstellende Unternehmer den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen werden sollen.

9. Die Anträge müssen auf einem Formblatt nach Anlage 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 13. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1975) gestellt werden; diese Antragsvordrucke sind bei den Fachverlagen bzw. Fachverbänden erhältlich.
10. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
- 10.1 Die auf Blatt 3 unter den Nummern 1 bis 8 des Antragsformblattes aufgeführten Unterlagen. Auch Bewerber, die bisher keinen gewerblichen Güterkraftverkehr betrieben haben, müssen Bescheinigungen
- des Finanzamtes und der Gemeinde über die steuerliche Zuverlässigkeit,
 - der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie
 - der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung
- beibringen.
- 10.2 Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob und wann
- er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,
 - er eine Genehmigung für den Güterfernverkehr zurückgenommen hat,
 - ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen wurde,
 - er sein Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert hat.
- 10.3 Eine schriftliche Erklärung, ob derzeit bei anderen Genehmigungsbehörden aufgrund öffentlicher Ausschreibungen Anträge gestellt worden sind oder in Kürze gestellt werden.
- 10.4 (Nur für Unternehmer, die Güternahverkehr und keinen Güterfernverkehr betrieben haben.)
- Eine Aufstellung der Umsätze im Güternahverkehr (einschließlich der Umsätze im grenzüberschreitenden Güternahverkehr, grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr (Schiene-Straße bzw. Binnenwasserstraße-Straße) für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1984 (aufgeschlüsselt nach Monaten).
- 10.5 (Nur für Unternehmer, die Umzugsverkehr und keinen Güterfernverkehr betrieben haben.)
- Eine Aufstellung der Umsätze im Umzugsverkehr für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1984 (aufgeschlüsselt nach Monaten).

10.6 (Nur für Unternehmer des Güterfernverkehrs.)

Eine Aufstellung der Umsätze im Güterfernverkehr je Genehmigung für die Zeit vom 1. 10. 1982 bis 30. 9. 1984 (aufgeschlüsselt nach Monaten).

10.7 Eine Aufstellung über die Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und Anhänger), die in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1984 im Güternah-, Güterfern- und/oder Umzugsverkehr eingesetzt wurden. Diese Aufstellung muß für jedes Fahrzeug enthalten:

- Art des Fahrzeugs,
- amtliches Kennzeichen,
- Nutzlast,
- zusammenhängender Zeitraum der Verwendung im Unternehmen (z.B. vom 1. 10. 1982 bis 30. 9. 1984, vom 1. 10. 1982 bis 15. 3. 1983, vom 1. 1. bis 20. 11. 1983).

Der Aufstellung sind Ablichtungen der für die Fahrzeuge ausgestellten Standortbescheinigungen beizufügen.

10.8 (Nur für Neubewerber.)

Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person für den Güterfernverkehr (§ 10 Abs. 2 GüKG in Verbindung mit der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 24. April 1973 - BGBl. I. S. 331 -).

10.9 (Nur für Unternehmer, die Güternahverkehr und/oder Umzugsverkehr betrieben haben.)

Ablichtungen der Erlaubnisurkunde für den allgemeinen Güternahverkehr/für den Umzugsverkehr und der Gewerbeanmeldung.

10.10 (Nur für Bewerber, denen z.Z. keine Genehmigung für den Güterfernverkehr erteilt ist.)

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes anhand der Anlagen 1 und 2 dieser Ausschreibung. Einzelheiten über die Führung des Nachweises können dem Runderlaß (RdErl.) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 16. 7. 1970 (MBl. NW. 1970 S. 1294), geändert durch RdErl. vom 23. 12. 1981 (MBl. NW. 1982 S. 157) in Verbindung mit dem RdErl. vom 19. 6. 1972 (MBl. NW. 1972 S. 1226) entnommen werden. Die erwähnten RdErl. können bei den Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidenten), Erlaubnisbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den Verbänden des Verkehrsgewerbes eingesehen werden.

Zu Nr. 1.1 des RdErl. vom 16. 7. 1970 wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Leasing-Kraftfahrzeugen im Güterfernverkehr nicht zulässig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GüKG).

10.11 (Nur für Bewerber, die bisher nicht selbständig im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig waren oder die nicht während der gesamten Zeit des Vergleichszeitraums [siehe Nr. 10.7] im Güternahverkehr bzw. Umzugsverkehr selbständig tätig waren.)

Darstellung des beruflichen Werdeganges innerhalb der letzten 5 Jahre unter Beifügung von Arbeitszeugnissen, Prüfungszeugnissen (auch älter als 5 Jahre) etc.

11. Die Bewerber um eine Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr müssen schriftlich glaubhaft machen,

- daß sie die beantragte Genehmigung hinreichend ausnutzen und
- in welchem Umfang sie Werkfernverkehr ersetzen werden.

Die Bewerber um Trucking-Genehmigungen müssen schriftlich glaubhaft machen, daß sie die beantragte Genehmigung für die Beförderung von Sattelanhängern von und zu den norddeutschen Seehäfen hinreichend ausnutzen werden.

Als „Nachweis“ (sowohl für den Bereich des Bezirksgüterfernverkehrs als für den Truckingverkehr) kommen u. a. in Betracht:

- schriftliche (Vor-)Verträge über entsprechende Beförderungen;
- verbindliche Erklärungen von Auftraggebern über Beförderungsaufträge mit detaillierten Angaben über die Art und den Umfang der Beförderung (u. a. Güteart nach den Hauptgruppen des Güterverzeichnisses, monatliche durchschnittliche Gütermenge, durchschnittliche Entfernung der Beförderungen) in Betracht.

Die Verträge, Erklärungen etc. dürfen nicht früher als drei Monate vor der Einreichung des Antrags abgeschlossen bzw. abgegeben worden sein.

12. Die Bearbeitung der Anträge ist nach der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882) gebührenpflichtig. Das gilt auch für solche Anträge, die bei der Vergabe der Genehmigungen nicht berücksichtigt werden können.

Gemäß §§ 16 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) wird hiermit für die Bearbeitung des Antrages ein Kostenvorschuß in Höhe von 60,- DM erhoben. Dieser Betrag ist bargeldlos vor Einreichung des Antrags auf das Konto der Regierungskasse Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Konto 300 01 520

unter Angabe des Aktenzeichens 53.60-103 und der Buchungsstelle 03310/111 10 zu überweisen (der Einzahlungsbeleg ist dem Antrag beizufügen).

**Angaben
zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen
Leistungsfähigkeit des Betriebes**

1.1 Name/Firma des Antragstellers

1.2 Anschrift

2 **Angaben über Fahrzeuge, die im ersten Jahr nach der Erlaubniserteilung zum Einsatz im Güternahverkehr vorgesehen sind (Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelzugmaschine)**

| Fahrzeugtyp | Amtl. Kennz. | Zul. Gesamtgewicht | Nutzlast |
|-------------|--------------|--------------------|----------|
| a) | | | |
| b) | | | |
| c) | | | |
| d) | | | |

| Tag der ersten Zulassung | Kilometerstand | Kaufpreis einschl. Bereifung und Mehrwertsteuer | Neuwertkaufpreis |
|--------------------------|----------------|--|------------------|
| a) | | | |
| b) | | | |
| c) | | | |
| d) | | | |

3 **Aufbringung der erforderlichen Mittel**

3.1 Betrag der für das Unternehmen verfügbaren Eigenmittel DM

3.2 **Fremdmittel**

| Höhe des Kredits DM | Auszahlungskurs | Laufzeit bis | Tilgung |
|------------------------|-----------------|-----------------|---------|
| a) | | | |
| b) | | | |
| c) | | | |
| d) | | | |

| Verzinsung in % pro Jahr | Kreditgeber | Sicherung des Kredits |
|--------------------------|-------------|-----------------------|
| a) | | |
| b) | | |
| c) | | |
| d) | | |

4 Umstände, die das wirtschaftliche Ergebnis während der Anlaufzeit günstig beeinflussen:

.....

.....

.....

.....

.....

5 Ehelicher Güterstand:

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Ich bin darüber unterrichtet, daß bei falschen Angaben die Erlaubnis zurückgenommen wird.

.....
(Unterschrift)

.....
(Name/Firma)

.....

.....
(Anschrift)

Vermögensübersicht*)

Stand:

| | Aktiva DM | Passiva DM |
|---|---------------|---------------|
| 1 Anlagevermögen | | |
| 1.1 Grundstücke und Gebäude | | |
| 1.2 Fuhrpark | | |
| 1.3 Geschäftsausstattung | | |
| 1.4 Sonstige Vermögen | | |
| (Beteiligungen, Wertpapiere) | | |
| 1.5 Anzahlungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | | |
| 1.6 Langfristige Forderungen | | |
| 2 Umlaufvermögen | | |
| 2.1 Kasse | | |
| 2.2 Bankguthaben | | |
| 2.3 Postscheck | | |
| 2.4 Vorräte | | |
| 2.5 Forderungen | | |
| 2.6 Sonstige Aktiva | | |
| Art (z. B. rediskontfähige Wechsel) | | |
| | | |
| 3 Verbindlichkeiten | | |
| 3.1 Darlehen | | |
| 3.11 davon langfristig | | |
| | | |
| 3.12 davon dinglich gesichert | | |
| | | |
| 3.2 Wechsel | | |
| 3.3 Sonstige Verbindlichkeiten | | |
| 4 Überschuldung/Eigenkapital | | |
| | Summe: | |
| | <hr/> <hr/> | |

Eventualverbindlichkeiten

- a) Bürgschaften
- b) Wechsel

*) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Ehegatten sind nur dann anzugeben, wenn Gütergemeinschaft besteht.

Erläuterungen und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

.....
(Steuerberater, Steuerbevollmächtigter)

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

16

Ergänzung und Änderung der Satzung der Deichschau Salmorth

Der Regierungspräsident
54.15.55

Düsseldorf, den 20. Dezember 1984

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles der Deichschau Salmorth und nach meiner Bestimmung zur Aufsichtsbehörde und zur oberen Aufsichtsbehörde der Deichschau Salmorth durch Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1984 (Az.: III A 3-623/1-3913) ergänze und ändere ich aufgrund des § 10 der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (1. Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), die Satzung der Deichschau Salmorth vom 25. 3. 1941 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 26. 4. 1941, Stück 17, S. 325), zuletzt geändert durch Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. 11. 1961 (Az.: 64.I.2-1/3-), und mache die nachstehende Neufassung bekannt:

Satzung der Deichschau Salmorth

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsgehalt
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 4 Aufgabe
- § 5 Unternehmen, Plan
- § 6 Durchführung des Unternehmens
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 8 Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 9 Verbandsschau
- § 10 Organe
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages
- § 12 Amtszeit des Erbentages
- § 13 Aufgaben des Erbentages
- § 14 Sitzung des Erbentages
- § 15 Beschließen im Erbentag
- § 16 Zusammensetzung des Deichstuhls
- § 17 Bildung des Deichstuhls
- § 18 Amtszeit des Deichstuhls
- § 19 Aufgaben des Deichstuhls
- § 20 Sitzungen des Deichstuhls
- § 21 Beschließen im Deichstuhl
- § 22 Geschäfte des Deichgräfen
- § 23 Entschädigung der Deichstuhlmitglieder
- § 24 Dienstkräfte der Deichschau
- § 25 Haushaltsplan
- § 26 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 27 Rücklagen
- § 28 Prüfung der Jahresrechnung
- § 29 Entlastung des Deichstuhls
- § 30 Beiträge

- § 31 Beitragsverhältnis
- § 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 33 Auskunftspflicht der Mitglieder
- § 34 Beitragsbuch
- § 35 Hebung
- § 36 Nachtragserhebung
- § 37 Säumnis
- § 38 Zwangsvollstreckung
- § 39 Sachbeiträge
- § 40 Ordnungsstrafen
- § 41 Rechtsbehelfe
- § 42 Aufsicht
- § 43 Teilnahme an Sitzungen und Wahlen
- § 44 Genehmigung von Geschäften
- § 45 Änderung der Satzung
- § 46 Bekanntmachung
- § 47 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

(1) Die Deichschau führt den Namen „Deichschau Salmorth“. Sie ist ein Wasser- und Bodenverband nach der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung – WVVO –) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698).

(2) Die Deichschau hat ihren Sitz in Kleve im Kreis Kleve.

(3) Die Deichschau ist Mitglied (Unterverband) des Deichverbandes Grieth-Griethausen (Oberverband).

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Die Deichschau umfaßt die Polder Middelward, Griethauserward, Obersalmorth und Untersalmorth, das Rheinvorland, die Flutmulde und Teile des Kellener und Griethauser Altrheins, Gemarkungen Keeken, Schenkenschanz, Salmorth und Griethausen. Zum Rhein wird das Schaugebiet von der Mittelwasserlinie, zum Nachbarverband Kleve-Landesgrenze von der Achse des Griethauser Altrheins, zur Deichschau Kleverhamm von der Achse des Griethauser und Kellener Altrheins, zur Deichschau Warbeyen-Huisberden vom wasserseitigen Fuß des Banndeiches und von der Unterstromseite der Überlaufschwelle begrenzt. Von der Unterstromseite der Überlaufschwelle springt die Grenze auf die Wasserseite des Sommerdeiches Middelward, um auf die Mittelwasserlinie des Rheins bei km 855,5 zu stoßen. Die Rheinuferlinie reicht bis km 863,5.

§ 3

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

(1) Mitglieder der Deichschau sind die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, soweit sie in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind (dingliche Mitglieder).

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist von der Deichschau aufgestellt. Es wird von der Deichschau aufbewahrt. Das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf und die Aufsichtsbehörde bewahren je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses auf.

(3) Die Deichschau hält ihr Verzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Aufgabe

(1) Die Deichschau hat zur Aufgabe, die im Deichschaugelände liegenden

1. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen,
2. Gewässer 2. Ordnung im Sinne des § 90 LWG zu unterhalten,

soweit diese Aufgabe nicht dem Deichverband Grieth-Griethausen obliegt. Will die Deichschau die Aufgabe nach Nr. 2 selbst wahrnehmen, so hat sie dies dem Oberverband gegenüber zu erklären.

(2) Die Bewirtschaftung und Verteidigung der Deiche ist Aufgabe der Deichschau. Die Koordinierung und Lenkung der Deichverteidigung wird durch den Deichgräben des Deichverbandes Grieth-Griethausen oder seinen Beauftragten wahrgenommen.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Die Deichschau hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Arbeiten an den Deichanlagen und den Gewässern vorzunehmen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Deichschau aufgestellten Plan sowie den Ergänzungen hierzu. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen (Deichbuch). Der Plan und die Bestandspläne werden von der Deichschau, je eine weitere Ausfertigung vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und der Aufsichtsbehörde in Düsseldorf aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung des Unternehmens kann die Deichschau ihren Plan ergänzen und ändern. Ergänzung und Änderung des Unternehmens und des Planes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6

Durchführung des Unternehmens

(1) Die Deichschau darf den Plan (§ 5 Abs. 2) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Das gleiche gilt für die zur Ausführung des Planes aufgestellten Einzelpläne und deren Änderung.

(2) Die Arbeiten werden vom Deichstuhl im Einvernehmen mit dem Oberdeichinspektor dem Oberverband und bei landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland - Außenstelle - in Krefeld vergeben.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Deichschau ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan (§ 5 Abs. 2) und dem Mitgliederverzeichnis zur Deichschau gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen.

(2) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Schneidung und Räumung beauftragten Arbeitern und der Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten, das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenaufwurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und bei Erfordernis zu beseitigen.

(3) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen

Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(5) Das gleiche Recht steht dem Deichverband Grieth-Griethausen zu.

§ 8

Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein Gewässer 2. Ordnung angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Abstand der Zäune von der oberen Böschungskante soll 0,80 m betragen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Deichschau und des Deichverbandes Grieth-Griethausen, soweit dieser betroffen ist.

(2) Die Besitzer von Äckern, die an ein Gewässer angrenzen, sind verpflichtet, einen 0,80 m breiten Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert zu lassen.

(3) Anlagen in und am Gewässer (Viehtränken, Übergänge, Mieten) sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen weder stören noch hemmen. Offene Tränkstellen an ausgebauten Gewässern sind nicht statthaft.

(4) Die Gewässeranlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Das Einbringen von chemischen Mitteln in die Gewässer ist verboten. Daher haben die Anlieger bei der Nutzung der Ufergrundstücke, insbesondere bei der chemischen Unkrautbekämpfung dafür Sorge zu tragen, daß die dem Uferschutz dienende Bepflanzung in ihrem Bestand nicht gefährdet wird.

(5) Baumreihen dürfen nur einseitig und in einer Entfernung von 5,00 m von der oberen Böschungskante angepflanzt werden.

(6) Gebäude, feste Schuppen und ähnliche Anlagen außerhalb geschlossener Ortslagen müssen eine Entfernung von mindestens 5,00 m von der oberen Böschungskante haben.

(7) An den Querzäunen sind Einrichtungen zu schaffen, die eine Durchfahrt der Räumgeräte zulassen.

(8) Wer als Anlieger an einem Gewässer die maschinelle Unterhaltungsarbeit behindert, hat die für Handarbeit aufzuwendenden Mehrkosten zu tragen.

(9) Vor dem landseitigen Fuß der Deiche und Hochwasserschutzanlagen muß ein 1,00 m breiter, vor dem wasserseitigen Fuß ein 4,00 m breiter Schutzstreifen als Grasland liegen bleiben. Für die Deichverteidigung sind auf der Deichkrone Durchfahrten an den Frechtungen und Zäunen zu schaffen. Im übrigen wird auf die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deichanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung - in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 9

Verbandsschau

(1) Die im Deichschaugelände liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen und Gewässer 2. Ordnung (soweit die Deichschau für ihre Unterhaltung

nach § 4 zuständig ist) sind mindestens einmal jährlich nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schauordnung zu schauen.

(2) Die Schau kann unterbleiben, soweit die in Abs. 1 genannten Anlagen und Gewässer von der Aufsichtsbehörde, der allgemeinen Wasserbehörde, dem Oberdeichinspektor oder dem Deichverband Griethausen geschaut werden.

§ 10 Organe

(1) Die Deichschau hat einen Erbentag (Ausschuß) und einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag hat 5 Mitglieder und 1 Vertreter, die ehrenhalber tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Erbentags und der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Deichschau gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Deichschau. Deichstuhlmitglieder und ihre Vertreter sind nicht wählbar.

(3) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Deichschaumitglieder durch Bekanntmachung nach der Satzung (§ 46) mit mindestens einwöchiger Frist zur Erbentagswahl.

(4) Jedes Deichschaumitglied, das Beiträge an die Deichschau leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als 1 Mitglied vertreten.

(5) Jedes Deichschaumitglied hat eine Stimme.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Erbentagsmitglied und jeder Vertreter ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Wenn ein Mitglied es beantragt, ist schriftlich durch Stimmzettel zu wählen.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit des Erbentages

(1) Das Amt des Erbentages endet am 31. 3., erstmals im Jahre 1990, später alle 5 Jahre.

(2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ende der Amtszeit ausscheidet, so tritt bis zur Neuwahl der Stellvertreter ein.

(3) Erbentagsmitglieder und Vertreter sind nur wählbar, soweit sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 13

Aufgaben des Erbentages

(1) Der Erbentag hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er:

1. Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben der Deichschau,
2. Änderungen der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes,
3. die Bildung und Auflösung des Deichstuhls,
4. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschl. der Anlagen und Nachträge, der jährlichen Höchstbeträge der Darlehen und Kassenkredite,
5. die Entlastung des Deichstuhls,
6. die Bestellung der Prüfstelle,
7. das Beitragsbuch und seine Änderungen einschl. der Veranlagungsrichtlinien,
8. die Höhe der Entschädigung für die Deichstuhlmitglieder,
9. die Umgestaltung und die Auflösung der Deichschau.

§ 14

Sitzung des Erbentages

(1) Der Deichgräf beruft den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Deichstuhl dies beschließt oder mindestens zwei Mitglieder des Erbentages dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Zeitpunkt der Erbentagsitzung, die den einzelnen Haushaltsplan festsetzen soll, soll mit dem Oberdeichinspektor abgestimmt werden.

(2) Die Einladungen zur Sitzung sind allen Erbentagsmitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich so zu übermitteln, daß sie ihnen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden; dies ist in der Einladung auszusprechen und zu begründen.

(3) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Deichstuhls haben im Erbentag kein Stimmrecht. Sie sind jedoch befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 15

Beschließen im Erbentag

(1) Der Erbentag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er danach zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Erbentagsmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen und einem Mitglied des Erbentages, das von diesem auf Vorschlag des Deichgräfen bestimmt wird, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 16

Zusammensetzung des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Deichgräf (Vorsteher), dem Oberdeichinspektor und zwei weiteren Mitgliedern (Heimräte). Ein Heimrat muß aus der Ortschaft Schenkenschanz sein.
- (2) Die zwei Heimräte haben je einen Stellvertreter. Der Oberdeichinspektor kann bei Verhinderung einen Beauftragten entsenden. Dieser Beauftragte ist vom Deichstuhl zu hören; er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenhalber tätig.

§ 17

Bildung des Deichstuhls

- (1) Die Mitglieder des Deichstuhls und die Stellvertreter werden mit Ausnahme des Oberdeichinspektors vom Erbentag mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Der Erbentag wählt aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder den Deichgräf und dessen Stellvertreter.
- (3) Deichstuhlmitglieder und die Stellvertreter sowie der Deichgräf und dessen Stellvertreter sind nur wählbar, soweit sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Scheidet ein Deichstuhlmitglied oder ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Die Bildung des Deichstuhls sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Amtszeit des Deichstuhls

- (1) Die Amtszeit des Deichstuhls beträgt fünf Jahre; sie endet erstmalig am 31. 3. 1991. Die Deichstuhlmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die neuen Deichstuhlmitglieder gewählt sind.
- (2) Der Deichstuhl kann aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst und für den Rest der Amtszeit neu gebildet werden. Vor der Auflösung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 19

Aufgaben des Deichstuhles

- (1) Der Deichstuhl erledigt die Angelegenheiten der Deichschau, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Erbentag vorbehalten sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er bereitet die Beschlüsse des Erbentages vor und führt sie aus.
- (2) Der Deichstuhl beschließt insbesondere über
 1. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs einschl. der Anlagen und der Nachtragsentwürfe sowie Vorschläge für die jährlichen Höchstbeträge der Darlehen und Kassenkredite,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 4. die Einzelpläne der von der Deichschau zu errichtenden Anlagen,
 5. Angelegenheiten mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5 000 DM,

6. die Aufstellung der Jahresrechnung,
7. den Entwurf des Beitragsbuches und seine Änderungen einschl. der Veranlagungsrichtlinien,
8. Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
9. Anstellung von Bediensteten einschl. ihrer Vergütung oder Entschädigung,
10. alle Entschädigungen, außer den in § 13, Nr. 8, genannten.

§ 20

Sitzungen des Deichstuhls

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder, soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Deichstuhl muß einberufen werden, wenn ein Deichstuhlmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladungen zur Deichstuhlsitzung ergehen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann unter entsprechendem Hinweis in der Einladung die Frist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Der Rechner nimmt an den Deichstuhlsitzungen teil.

§ 21

Beschließen im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er danach zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig einberufen worden und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen und einem weiteren Mitglied des Deichstuhls zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 22

Geschäfte des Deichgräfen

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Erbentag und im Deichstuhl. Ihm obliegen alle Geschäfte der Deichschau, zu denen nicht der Erbentag oder der Deichstuhl durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.
- (2) Er vertritt die Deichschau in allen Geschäften, auch denjenigen, über die der Erbentag oder der Deichstuhl zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Er unterrichtet den Deichstuhl über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
- (4) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Deichschau. Er ist bei der Einstellung,

Entlassung, Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung an die Beschlüsse des Erbentages und an die Weisungen des Deichstuhls gebunden.

(5) Bei Verhinderung des Deichgräfen tritt der stellvertretende Deichgräf an seine Stelle.

§ 23

Entschädigung der Deichstuhlmitglieder

(1) Der Deichgräf und die übrigen Mitglieder des Deichstuhls erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

(2) Über Art und Höhe der Entschädigung beschließt der Erbentag. Die Entschädigung des Oberdeichinspektors bedarf darüber hinaus der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24

Dienstkräfte der Deichschau

(1) Die Deichschau kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Dienstkräfte, z.B. einen Verbandstechniker, einen Rechner oder Verbandsarbeiter, beschäftigen. Sie kann sich dafür auch nach besonderer Vereinbarung der Dienstkräfte des Deichverbandes Grieth-Griethausen bedienen.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Für alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau stellt der Deichstuhl für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vorher einen Haushaltsplanentwurf auf. Ihm sind ein Nachweis der Rücklagen, ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, eine Vermögensübersicht und ggf. ein Stellenplan beizufügen. Nach Bedarf stellt der Deichstuhl Nachtragsentwürfe auf.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den außerordentlichen Haushaltsplan zu nehmen.

(3) Der Erbentag setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge fest. Der festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Deichgräf teilt den festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(5) Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 65 Abs. 1 S. 3 WVVO).

§ 26

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Deichstuhl bewirkt Ausgaben die im Haushaltsplan nicht festgesetzt sind, wenn die Deichschau dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Deichschau entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Erbentag setzt in seiner nächsten Sitzung die Haushaltsüberschreitungen nachträglich fest.

§ 27

Rücklagen

(1) Die Deichschau hat eine allgemeine Rücklage für die Durchführung ihrer Aufgaben zu bilden. Sie soll in der Regel ein Drittel des Volumens des ordentlichen Haushalts betragen.

(2) Die Deichschau kann weitere Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen, bilden.

§ 28

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Deichstuhl stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist, b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

c) diese Rechnungsbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Deichstuhl und an die Aufsichtsbehörde.

§ 29

Entlastung des Deichstuhls

(1) Der Deichstuhl legt dem Erbentag die Jahresrechnung und die Bemerkungen der Prüfstelle vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhls.

§ 30

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben der Deichschau die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(3) Die Deichschau fordert die Beiträge in Geld (Geldbeiträge) oder in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 30–36.

§ 31

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichschau haben, und der Lasten, die die Deichschau auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen, und zwar nach näheren Bestimmungen der Absätze 2–4. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht eines Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Deichschau zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Von den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), sind die Beiträge für die Gewässerunterhaltung, die in der Summe mit einem bestimmten vom Hundertsatz des Gewässerunterhaltungsaufwandes in den Veranlagungsrichtlinien (Abs. 4) festgelegt werden, nach dem Maß der Erschwernisse untereinander vorab zu erheben. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Im übrigen sind die Beiträge zu erheben nach dem dann noch verbleibenden Gesamtaufwand der Deichschau für

- a) die Ent- oder Bewässerung von Grundstücken und den Hochwasserschutz (§ 4 Nr. 1),
- b) den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer (§ 4 Nr. 2).

Für die Verteilung dieser Beitragslast ist im einzelnen auszugehen von dem wirtschaftlichen Vorteil, den die Beitragspflichten auf ihren Grundstücken und für ihre Anlagen haben. Für die Bemessung des wirtschaftlichen Vorteils werden die Grundstücke nach Nutzungsart in drei Gruppen unterteilt:

- a) unbebaute Fläche,
- b) bebaute und Verkehrsfläche,
- c) gewerbliche und industriell genutzte Fläche.

Deiche, natürliche Gewässer und dem Verbandsunternehmen dienende Anlagen sind beitragsfrei.

(4) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden im Beitragsbuch in den Veranlagungsrichtlinien geregelt, über das der Erbtag nach Vorschlag des Deichstuhls beschließt (§§ 13, Nr. 7, 19 Abs. 2, Nr. 7).

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses werden vom Deichstuhl unter Beratung durch den Deichverband Grieth-Griethausen, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld, die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Gruppen und die Flächeninhalte festgestellt und danach der Beitragsverhältniswert errechnet.

§ 33

Auskunftspflicht der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Deichschau alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und für die Hebung (§ 35) erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen. Verweigert ein Mitglied diese Angaben und können sie auch anders nicht ermittelt werden, so kann das Beitragsverhältnis vom Deichstuhl geschätzt werden.

§ 34

Beitragsbuch

(1) Der Deichgräf sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses einschl. der Veranlagungsrichtlinien (§ 31, Abs. 4) und der Ermittlungsergebnisse nach § 32 in das Beitragsbuch, in welchem die Mitglieder wie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, und veranlaßt die Änderungen des Beitragsbuches nach Bedarf (§ 19, Nr. 7, § 13, Nr. 7). Er hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

§ 35

Hebung

(1) Aufgrund des Beitragsbuches setzt der Deichgräf die Beiträge der beitragspflichtigen Mitglieder in der Hebeliste fest.

(2) Aufgrund der Hebeliste zieht der Deichgräf von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Heranziehungsbescheid den Beitrag ein (Hebung). Der Heranziehungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 41) zu versehen; Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(3) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebung weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebung feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebung ergeben, sind bei der nächsten Zahlung auszugleichen.

§ 36

Nachtragserhebung

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Hebung zugrunde liegen, so kann den Veränderungen durch eine Nachtragserhebung oder beim nächsten Jahresbeitrag Rechnung getragen werden.

(2) Für die Nachtragserhebung gilt § 35 entsprechend.

§ 37

Säumnis

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Deichgräf zur Zahlung von Säumniszuschlägen herangezogen werden. Diese werden wie Beiträge behandelt und sind spätestens mit dem nächsten Beitrag zu entrichten. Ihre Höhe wird vom Deichstuhl allgemein festgesetzt.

§ 38

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen der Deichschau können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist der zuständige Gemeindedirektor.

(3) Das Vollstreckungsverfahren kann sich auch gegen Nutzberechtigte richten (§ 94 WVVO).

§ 39

Sachbeiträge

(1) Der Deichgräf kann auf Beschluß des Deichstuhls die Deichschaumitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Deichschauunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Der geleistete Sachbeitrag wird auf die Beitragsschuld angerechnet.

(2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragspflicht Streit entsteht, setzt der Deichgräf den Inhalt fest.

(3) Für die Heranziehung (Abs. 1) und die Festsetzung (Abs. 2) gelten die §§ 35 Abs. 2 u. 41 entsprechend.

§ 40

Ordnungsstrafen

(1) Der Deichgräf kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer (z.B. Pächter) der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen für Verstöße gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz

des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht Ordnungsstrafen bis zu 300,- DM verhängen.

(2) Das Ordnungsstrafgeld fällt an die Deichschau.

§ 41

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Hebungsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Ordnungsstrafen, Zwang und andere Verwaltungsakte der Deichschau und ihrer Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, § 58 VwGO vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1835).

§ 42

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde und zugleich obere Aufsichtsbehörde der Deichschau ist der Regierungspräsident in Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde der Deichschau ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Deichschau nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Ausübung ihrer Befugnisse in wasserbau- und hochwassertechnischen Angelegenheiten des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, insbesondere dessen Leiters als Oberdeichinspektor, und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer Rheinland bedienen.

§ 43

Teilnahme an Sitzungen und Wahlen

(1) Die Aufsichtsbehörde, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, der Kreis Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld sowie der Deichverband Grieth-Griethausen sind zu allen Sitzungen des Deichstuhls und des Erbertages, zu den Mitgliederversammlungen und zu den Wahlen zum Erbertag einzuladen. Sie erhalten alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen.

§ 44

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Deichschau bedarf zu folgenden Geschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- d) zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- e) zu Verträgen mit einem Mitglied des Deichstuhls und den Dienstkräften der Deichschau,
- f) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder,

g) zur Bestellung von Sicherheiten,

h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres.

§ 45

Änderung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag der Deichschau oder nach Anhörung ihrer Organe ergänzen und ändern.

§ 46

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Deichschau sind unter der Angabe der Bezeichnung der Deichschau (§ 1) vom Deichgräf zu unterschreiben. Bekanntmachungen der Deichschau an ihre Mitglieder werden diesen schriftlich mitgeteilt. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Deichschau werden in den ortsüblichen Tageszeitungen, Satzungsänderungen und andere Rechtsetzungsakte darüber hinaus im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf verkündet.

§ 47

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. 1. 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. 3. 1941 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 26. April 1941, Stück 17, S. 325), zuletzt geändert durch Verf. des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. Dezember 1961 (Az.: 64 I.2-1/3-) außer Kraft.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 11

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

17

Antrag

**auf Erteilung einer Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb eines Groß-
maschinen-Prüffeldes der Firma M.A.N. AG,
Unternehmensbereich GHH Sterkrade,
Bahnhofstraße 66, 4200 Oberhausen 11**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Gz: 3020/G 202-1402-84-Ro/Du/Fe

Duisburg, den 18. Dezember 1984

Die Firma M.A.N. AG, Unternehmensbereich GHH Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 4200 Oberhausen 11, hat mit Schreiben vom 12. Dezember 1984 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Großmaschinen-Prüffeldes (Prüfstand für Dampf- und Gasturbinen sowie Kompressoranlagen) in 4200 Oberhausen 11, Betriebsgelände Werk III, Gemarkung Buschhausen, Flur 14, Flurstück 25, gestellt.

Die Anlage soll im März 1986 in Betrieb genommen werden.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Verlagerung eines bereits bestehenden Prüffeldes vom Betriebsgelände Werk I (Werkhalle 293, Dorstener Straße) auf das Betriebsgelände III. Die technische Konzeption des neu geplanten Prüfstandes entspricht dem vorhandenen genehmigten Prüfstand.

Das Vorhaben ist aufgrund der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 15. März 1974 in Verbindung mit § 2 Nr. 14 der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - „4. BImSchV“ -) vom 14. 2. 1975 (BGBl. I S. 499) genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14. Januar 1985 bis zum 13. März 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Am Freischütz 10, 4100 Duisburg 1, Zimmer 1 - Telefonzentrale -, und beim Oberstadtdirektor der Stadt Oberhausen, Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Rathaus, Steinbrinkstraße 188, 4200 Oberhausen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den 16. April 1985, 10.00 Uhr, im Bürger- und Kulturzentrum, Finanzstraße 13, 4200 Oberhausen 11, großer Saal, 1. Etage, bestimmt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
Schulte
Oberregierungsgewerberat

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 17

18 Bekanntmachung des Deichverbandes Meerbusch-Lank

Deichverband Meerbusch-Lank

Meerbusch, den 14. Dezember 1984

Die Mitglieder des Deichverbandes Meerbusch-Lank werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung auf

Dienstag, den 22. Januar 1985, nachmittags 15.00 Uhr, in das Lokal ehemals Breuers-Schierkes, Uerdinger Str. 126, Meerbusch-Lank,

eingeladen.

Tagesordnung: Wahl des Erbtages (Ausschusses) gemäß § 11 der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank.

Die Amtszeit des Erbtages (Ausschusses) endet am 31. Dezember 1984. Es ist daher eine Neuwahl notwendig.

Die Wählerlisten liegen bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Meerbusch-Büderich, Finkenweg 9, ab 14. 12. 1984, von montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr aus.

Widersprüche gegen diese müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl am 22. Januar 1985 schriftlich angemeldet werden. Spätere Einsprüche werden für die Wahl nicht berücksichtigt.

Der Deichgräf
Münker

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 18

19 Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes

Niersverband

Viersen, den 20. Dezember 1984

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17. 12. 1984 werden die Veranlagungsregeln geändert. In Nr. 7.6.3.6 erhält der Satzteil hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„y ist die Anzahl aller Parameter der Anlage 4.“

Die Änderung tritt rückwirkend am 1. 1. 1984 in Kraft.

Vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 67 Abs. 2 der Satzung des Niersverbandes bekanntgemacht.

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Schwarz

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 18

20 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines, Kreis Viersen (Heinz-Willi Kaiser, Nettetal)

Der Jagdschein Nr. 29/84, ausgestellt auf den Namen Heinz-Willi Kaiser, geb. 11. 8. 1938 in Süchteln, wohnhaft in 4054 Nettetal 1, Süchtelner Str. 30, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen bis 31. 3. 1985, ist in Verlust geraten. Er wird

hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Viersen, den 20. Dezember 1984

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
Im Auftrag
Busch

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 18

21 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 2710713)

Das Sparkassenbuch Nr. 2710713 wurde der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 27. Dezember 1984

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 19

22 **Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 2061398, 2061406, 2121341, 2143295)

Die Sparkassenbücher Nr. 2061398, 2061406, 2121341, 2143295 wurden der Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 28. Dezember 1984

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 19

23 **Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 23120629, 23108293, 40037780, 10338119, 21106075, 21001722, 25057118, 10171353)

Die von der Sparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 23120629, 23108293, 40037780,

10338119, 21106075, 21001722, 25057118, 10171353 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 27. März 1985 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 27. Dezember 1984

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 19

24 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 18195206)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 18195206 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 2. 4. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. Januar 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 19

25 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 19145978, 10358950, 14634257)

Die Sparkassenbücher Nr. 19145978, 10358950, 14634257 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. Januar 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 19

26 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 2750644)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 2750644 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 31. Dezember 1984

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 19

27 **Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 41024043, 16041832, 16112161, 23037898, 15001142,
16111791, 38056446)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten
Sparkassenbücher Nr. 41024043, 16041832, 16112161,
23037898, 15001142, 16111791, 38056446 werden ge-
mäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 27. Dezember 1984

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 20

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den
Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonne-
mentszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw.
31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben,
bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungs-
präsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden
Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.